

Per E-Mail:

Bundesministerium der Justiz
z.H. Herrn Dr. Alexander Dörrbecker
poststelle@bmjv.bund.de
cc: doerrbecker-al@bmj.bund.de
cc: haumesser-sv@bmj.bund.de

Frankfurt, 11. März 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Sehr geehrter Herr Dr. Dörrbecker,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband¹ die Möglichkeit wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften Stellung zu nehmen:

1. Der am 9. Februar 2022 zur Konsultation gestellte Referentenentwurf des BMJ zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften wird begrüßt.
2. Der DIRK würde ein Inkrafttreten unmittelbar nach Ablauf der momentan geltenden temporären Sonderregelungen begrüßen.
3. Es ist von grundlegender Bedeutung, die Ausgewogenheit des Entwurfes nicht durch Änderungen oder Ergänzungen zu gefährden.
4. Einzelne Punkte des Entwurfes bedürfen nach unserer Auffassung der Konkretisierung und der Feinjustierung.

DIRK – Deutscher
Investor Relations Verband e.V.

Reuterweg 81
60323 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69.95 90 94 90
F +49 (0) 69.95 90 94 999

info@dirk.org
www.dirk.org

Bankverbindung
Commerzbank
Frankfurt

IBAN DE 8450 0800
0002 0000 0300
BIC DRESDEFFXXX

Steuernummer
045/227/31300

USt-IdNr.
DE275909903

¹ Der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband ist der größte europäische Fachverband für die Verbindung von Unternehmen und Kapitalmärkten. Wir geben Investor Relations (IR) eine Stimme und repräsentieren rund 90% des börsennotierten Kapitals in Deutschland.

Zur Begründung im Einzelnen:

A) Nahtloser Übergang von geltender zu dauerhafter Regelung

Unserer Ansicht nach sollte sichergestellt werden, dass die neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung (HV) unmittelbar nach Auslaufen der aktuell geltenden, temporären Sonderbestimmungen am 31. August 2022 in Kraft treten.

Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr – u.a. Aurubis, Ceconomy, Infineon, METRO, Siemens, Siemens Energy, Siemens Healthineers und ThyssenKrupp – benötigen bereits im Sommer diesen Jahres Planungssicherheit hinsichtlich der nächsten Hauptversammlung. Dies kann nur durch einen nahtlosen Übergang von der pandemiebedingten Sonderregelung zur dauerhaften Neuregelung gewährleistet werden.

B) Nebeneinander von physischer und virtueller Hauptversammlung ist zu begrüßen

Die zu schaffende Möglichkeit für Aktiengesellschaften, Hauptversammlungen zukünftig auch in einem digitalen Format durchführen zu können, ermöglicht im Sinne aller Beteiligten zeitgemäße und moderne Aktionärstreffen. Damit werden Unternehmen in die Lage versetzt, unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Situation eine auf ihre und die Bedürfnisse ihrer Aktionäre zugeschnittene Hauptversammlung durchzuführen.

Dem Entwurf ist es gelungen, dabei in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung „das Niveau der Ausübung der Rechte durch die Aktionäre dem der Präsenzveranstaltung“ anzugleichen. Die virtuelle Aktionärsversammlung soll keine „Versammlung zweiter Klasse sein“. Dies ist zu begrüßen.

Nach dem aktienrechtlichen Kompetenzgefüge liegt die Entscheidung über die diskutierte Art und Weise der Durchführung grundsätzlich beim Vorstand. Wenn – wie im Entwurf vorgesehen – diese Kompetenz auf die Hauptversammlung übertragen werden soll, so ist dem in dem vorliegenden Fall nicht zu widersprechen.

Die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung des HV-Beschlusses auf maximal fünf Jahre vermag indes nicht zu überzeugen. Sollte die Hauptversammlung zukünftig keine virtuelle Hauptversammlung mehr wünschen, so kann sie die entsprechende Satzungsregelung jederzeit wieder ändern oder streichen. Sie ist in ihrer Kompetenz nicht eingeschränkt, eine zeitliche Beschränkung daher nicht notwendig.

Sollte es bei der Zuordnung der Entscheidungskompetenz bei der Hauptversammlung bleiben, so müsste das Gesetz nach unserer Auffassung in jedem Fall vorsehen, dass der HV-Beschluss über die virtuelle HV-Abhaltung oder eine entsprechende Vorstandsermächtigung unanfechtbar gestellt wird. Andernfalls könnte der HV-Beschluss über das Format durch eine Anfechtung über Jahre blockiert werden.

Auch ein Freigabeverfahren nach § 246a AktG wäre nur bedingt eine Lösung, da selbst bei einem wirksamen HV-Beschluss ein unnötiger, langwieriger Rechtsstreit über das Format zweier gleichwertiger Alternativen geführt werden müsste.

C) Gelungenes Equilibrium von Rechtssicherheit und Aktionärsrechten

Der Entwurf gewährleistet die Wahrung der Aktionärsrechte vollumfänglich. Aufgrund technischer und organisatorischer Unterschiede zwischen physischer und virtueller HV setzen die neuen Regelungen die Aktionärsrechte auf der Präsenz-HV nicht eins zu eins um, aber ebenso stringent und wirkungsvoll.

In der vorliegenden Form ist der Referentenentwurf als strukturell gut gelungen zu begrüßen. Bei der weiteren Befassung mit dem Entwurf ist jedoch strikt darauf zu achten, das Equilibrium von Rechtssicherheit und Aktionärsrechten nicht zu gefährden. Schon verhältnismäßig geringfügig anmutende Veränderungen bergen das Risiko, die Gewährleistung der rechtssicheren Durchführung einer digitalen Hauptversammlung zu unterminieren. Dies hätte potentiell zur Folge, dass sich nur eine ganz geringe Zahl von Aktiengesellschaften für die Durchführung einer virtuellen HV entscheidet. Das Ziel der Einführung eines digitalen Formates für Aktionärstreffen würde verfehlt werden.

D) Vorverlagerung von Informations- und Auskunftsrechten entspricht Lebenswirklichkeit – Nachfragerecht muss konkretisiert werden

Die Weiterentwicklung der Vorverlagerung von Information- und Auskunftsrechten wird ausdrücklich begrüßt. In der Praxis ist der Willensbildungsprozess der überwältigenden Mehrheit der Aktionäre bereits vor der Hauptversammlung abgeschlossen. Auch die Stimmabgabe erfolgt in den allermeisten Fällen vor dem eigentlichen HV-Tag. Zudem informieren Unternehmen ihre Aktionäre im Zuge kontinuierlicher Kommunikation fortlaufend und umfassend über entscheidungsrelevante Ereignisse und Entwicklungen. Investor Relations-Aktivitäten sorgen dafür, dass die Aktionäre mit ihren unterschiedlichsten Informationsbedürfnissen, adäquat mit allen relevanten und erforderlichen Daten versorgt werden.

Während der letzten beiden Jahre konnte beobachtet werden, dass die Qualität der Antworten auf die vorab eingereichten Fragen gestiegen ist. Zudem hatten ausländische Aktionäre, die üblicherweise nicht an der HV teilnehmen, erstmals die Gelegenheit, sich auf diesem Wege in die Diskussion mit einzubringen. Im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung könnte das Auskunftsrecht noch weiter gestärkt werden, indem Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, Aktionärsfragen bereits vorab zu beantworten und den Katalog der beantworteten Fragen auf der Internetseite verfügbar zu machen. Die virtuelle Hauptversammlung könnte damit in einem deutlich aktionärsfreundlicheren Format gestaltet werden, wenn die bisweilen stundenlange Beantwortung von Fragen einzelner Aktionäre transparent vor die Versammlung verlagert wird. Damit entfällt ein langes, teilweise bis in den späten Nachmittag andauerndes Abwarten der Aktionäre bis zur Abstimmung.

Richtigerweise stellt der Referentenentwurf darauf ab, dass bzgl. der vorgesehenen Vorabveröffentlichung des Vorstandsberichts dessen wesentlicher Inhalt ausreichend ist.

Der Referentenentwurf sieht zudem vor, dass Aktionäre auch ein Nachfragerecht in der Hauptversammlung haben sollen. Insbesondere eine – durch das digitale Format mögliche – sehr hohe Anzahl an Nachfragen kann den ordnungsgemäßen Ablauf der HV stören oder die Einhaltung zeitlicher Limitationen erheblich gefährden. Sie kann von dem Versammlungsleiter nicht in einer mit der physischen HV vergleichbaren Art und Weise gesteuert werden.

Die rechtssichere Handhabung von Nachfragen erfordert daher klare gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung des Nachfragerechts.

Dabei muss die Gewährleistung einer angemessenen Gesamtdauer der Hauptversammlung ein wesentlicher ermessungsleitender Gesichtspunkt sein. Denkbar und hilfreich wäre z.B. (nur) Aktionären die Möglichkeit einzuräumen, zu ihren eigenen, beantworteten Fragen eine begrenzte Anzahl von Nachfragen zu stellen, wobei diese wiederum auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt werden können.

Auch sollte festgelegt sein, welche Kriterien bei der pflichtgemäßen Ermessensausübung berücksichtigt werden dürfen. Die Möglichkeit, Vertreter von Aktionärsvereinigungen oder Anleger mit hohem Anteilsbesitz besonders zu berücksichtigen, wäre aus unserer Sicht ein geeignetes Kriterium.

Die Beurteilung, ob eine Nachfrage den erforderlichen „Sachzusammenhang zur Beantwortung der vorab eingereichten Frage“ aufweist, dürfte in der Praxis zu großen Herausforderungen führen. Um zu verhindern, dass ein lediglich behaupteter Sachzusammenhang dazu führt, dass diese Begrenzung ins Leere läuft, wäre es hilfreich, wenn im Zweifel nicht von einem Sachzusammenhang ausgegangen werden müsste.

E) Redebeiträge nach dem „Windhund-Verfahren“ nicht sachgerecht

Nach dem Referentenentwurf steht den Aktionären neben der Möglichkeit Stellungnahmen einzureichen auch das Recht zu, eine Rede live zu halten. Dabei soll sich die Zulassung der Redebeiträge nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung richten.

Unserer Ansicht nach birgt dies die Gefahr von nicht sachgerechten Ergebnissen. So könnten Aktionäre sich vorab abstimmen und durch schnelles Agieren die Themen der HV fast vollständig bestimmen. Beiträge anderer Aktionäre oder Aktionärsvereinigungen könnten so potentiell verhindert werden. Denkbar ist auch, dass sich wenige Aktionäre durch Aufspaltung ihres Aktienbesitzes auf mehrere (juristische oder natürliche) Personen ein überproportional langes Rederecht sichern und die Debatte dominieren können.

Eine ausgewogene Verteilung der Redebeiträge ist im Interesse aller Aktionäre. Dabei sollten Redner von Aktionärsvereinigungen und Fondsgesellschaften als sachkundige Vertreter vieler Investoren besonders berücksichtigt werden können.

Die Festlegung der Rednerliste sollte besser nach anderen, rechtssicher handhabbaren Kriterien erfolgen beziehungsweise in das Ermessen des Versammlungsleiters gestellt werden.

F) Gefahr von Zufallsmehrheiten durch ad-hoc-Anträge

Nach dem Referentenentwurf sollen Anträge, die keine Gegenanträge sind, auch in der Hauptversammlung selbst gestellt werden können. Die überwiegende Mehrheit der Stimmen wird bereits vor dem HV-Tag abgegeben und diese – zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht anwesenden – Aktionäre werden über solche ad hoc-Anträge nicht mehr rechtzeitig informiert. Dadurch besteht die ernsthafte Gefahr von Zufallsmehrheiten. Auch von Präsenzhauptversammlungen sind Fälle bekannt, in denen bereits weniger als fünf Prozent des Grundkapitals über ad hoc-Anträge entschieden haben.

Aufgrund des am HV-Tag selbst gering vertretenen Grundkapitals stellt dies ein Einfallstor für missbräuchliches Verhalten dar. Die Stellung von Anträgen sollte noch konsequenter vorverlagert werden. Sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch der der Aktionäre sollen derartige Anträge keine Ausnahmen vom Grundsatz der Vorabereinbarung sein.

G) Vor-Ort-Teilnahme von Vorständen und Aufsichtsrat

Der Referentenentwurf sieht die Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat am Ort der Hauptversammlung vor. In Anbetracht der passiven Rolle der Aufsichtsratsmitglieder ist die Präsenzteilnahme nicht zwingend erforderlich. Auch sollte klargestellt werden, dass eine Verhinderung einzelner Organmitglieder – beispielsweise aufgrund einer Krankheit – nicht zu einer Anfechtung eines von der Hauptversammlung gefassten Beschlusses führen kann.

H) Reform des Beschlussmängelrechts

Abschließend erlauben wir uns einen über den vorliegenden Entwurf hinausgehenden Hinweis:

Eine lebhafte und offene Diskussion zu aktuellen Themen ist im Interesse der Unternehmen, seiner Aktionäre und aller Stakeholder. Die Tatsache, dass diese auf deutschen Hauptversammlungen regelmäßig nicht stattfindet, ist in der Überholungsbedürftigkeit des Beschlussmängelrechts geschuldet.

Während wir anerkennen, dass eine Reform des Beschlussmängelrechts den Rahmen dieses Gesetzesvorhabens sprengen würde, regen wir an, diese Reform zeitnah im Anschluss an das vorliegende Gesetzgebungsverfahren anzuschließen.

Die Dialogbereitschaft des BMJ hinsichtlich der Ausgestaltung von virtuellen Hauptversammlungen wird ausdrücklich begrüßt. Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir ebenso gerne zur Verfügung wie für den Austausch zu Fragen hinsichtlich der Reform des Beschlussmängelrechts.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Bommer
- Geschäftsführer -